

LUV-MERKBLATT

(Stand Juli 2026)

- BS-Vertreter:** Erika Merta, BEd MBA, ZA-Büro Linz, Tel.: 0732/719700-153
- Ziele:** Unterstützung der Vereinsmitglieder durch Beschaffung eines Darlehens auf möglichst unbürokratische Weise. Der LUV übernimmt dabei 60 % der Zinsen – es verbleiben daher für Darlehensnehmer:innen 40 %.
- Mitgliedschaft:** Freiwillig, jede:r pragmatische Landeslehrer:in, jede:r Landes-Vertragslehrer:in, Lehrerpensionisten:innen, sofern sie schon im Aktivstand beigetreten sind.
- Mitgliedsbeitrag:** EUR 1,50 monatlich – im Gehaltsweg einbehalten unter: *7L05 Lehrerunterstützungsv. LUV.*
- Gute Gründe für die Mitgliedschaft:**
1. Günstiger Kredit durch Zuschuss vom Verein!
 2. Soziale Leistung: Unterstützung durch das Land OÖ.
- Leistung:**
- | | |
|-----------------------|---|
| <u>Erstdarlehen:</u> | mindestens einjährige Mitgliedschaft |
| <u>Darlehenshöhe:</u> | max. EUR 15.000,00 |
| <u>Rückzahlung:</u> | 8-jährige Laufzeit |
- (Eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen ist ohne Mehrkosten möglich.)
- Antragstellung:** Mit Formblatt an den LUV, Begründung: Nur Angabe des Verwendungszweckes, jedoch kein Belegzwang über die tatsächliche Verwendung.
Seitens der RLB wird bei einer Darlehensaufnahme ab dem 70. Lebensjahr eine Sicherheit verlangt.
Das Ansuchen ist spätestens eine Woche vor dem Vergabetermin (3-4 Vergabesitzungen pro Jahr) einzureichen.
- LUV-Berufsstärthilfe für Neulehrer:** Voraussetzung: Beitritt innerhalb von 6 Monaten nach Einstellung.
Können jederzeit beantragt werden. Die Vergaben sind nicht an die Vergabesitzungen (3-4 x im Jahr) gebunden.
Kredithöhe: max. EUR 10.000,00 – Laufzeit: 4 Jahre
- Formulare zum Herunterladen:** www.za-aps-ooe.at – Landeslehrer-Unterstützungsverein (LUV)
- Vergabe:** Jährlich wird in drei bis vier Sitzungen über die Zuteilung entschieden.
- Vereinsaustritt:** Jederzeit möglich, wenn kein Zinsenzuschuss beansprucht wurde.
Nach Inanspruchnahme eines Zinsenzuschusses:
- a) Nach Auflösung des Dienstverhältnisses zum Land OÖ (außer bei Pensionierung) ist ein Aufrechterhalten der Mitgliedschaft nicht mehr möglich. Für ein noch laufendes Darlehen muss ab diesem Zeitpunkt der gesamte Bruttozinssatz vom Darlehensnehmer selbst geleistet werden.
 - b) Bei aufrechtem Dienstverhältnis ist der Austritt aus dem Verein erst nach Rückerstattung des Zinsenzuschusses, soweit er nicht durch bereits geleistete Mitgliedsbeiträge abgedeckt ist, möglich.

